



**GEMEINDE HERBERTINGEN
LANDKREIS SIGMARINGEN**

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)
vom 26.09.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen am 26.09.2001 folgende **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)** beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 11.02.1988 zuletzt geändert am 29.10.1997, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen Nr. 49, am 05.12.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für

- 3.1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 3.000,00 EUR im Einzelfall.

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über

- 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500,00 EUR, aber nicht mehr als 1.500,00 EUR im Einzelfall,
- 2.2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.500,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR beträgt,
- 2.3. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall
- 2.4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen
 - 2.4.1. bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR im Einzelfall,
 - 2.4.2. bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall.

3. § 8 Abs. 2 (Entscheidung des Ausschusses für Umwelt und Technik in seinem Geschäftskreis) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall.

4. § 10 Abs. 2 (Dauerhafte Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall, für die Stiftung „Elfriede Scheb, Herbertingen“ beträgt die Bewirtschaftungsbefugnis jedoch nur bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall.

5. § 10 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall.

6. § 10 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall.

7. § 10 Abs. 2 Nr. 6.2. erhält folgende Fassung:

Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bei mehr als 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EUR.

8. § 10 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500,00 EUR beträgt.

9. § 10 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall.

10. § 10 Abs. 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.000,00 EUR im Einzelfall.

11. § 10 Abs. 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 EUR im Einzelfall, bei Holzverkäufen bis zu 1.500,00 EUR im Einzelfall.

12. § 15 Abs. 4, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Ortschaftsrat darf zur Erledigung von Aufgaben nach a) bis h) selbstständig anstelle des Gemeinderats im Rahmen der im Haushaltsplan dafür ausgewiesenen Mittel bis 25.000,00 EUR pro Einzelfall entscheiden.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 30.03.1994 zuletzt geändert am 02.08.2000, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen Nr. 32, am 10.08.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu drei Stunden	10,00 EUR,
mehr als drei bis zu sechs Stunden	15,00 EUR,
mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)	26,00 EUR.

2. § 1 Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt 8,00 EUR je Stunde.

3. § 3 Abs. 1, Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle der in § 1 (2) festgelegten Beträge eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld gezahlt:

bei Gemeinderäten und sonstigen beratenden Mitgliedern je Gemeinderatssitzung in Höhe von 18,00 EUR

bei Gemeinderäten und sonstigen beratenden Mitgliedern je Ausschusssitzung des Gemeinderats in Höhe von 15,00 EUR

bei Ortschaftsräten und sonstigen beratenden Mitgliedern je Ortschaftsratssitzung in Höhe von 13,00 EUR.

4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für diese Tätigkeit anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 51,00 EUR.

5. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die Protokollführung bei den Ortschaftsratssitzungen erhält der jeweilige Protokollführer eine Aufwandsentschädigung von 3,00 EUR/Sitzung.

6. § 4a (Ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der gemeindeeigenen Museen) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt 5,00 EUR pro angefangener ½ Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme. Der Tageshöchstsatz beträgt 50,00 EUR.

Artikel 3

Änderung der Betriebssatzung für die Breitbandverkabelung

Die Betriebssatzung für die Breitbandverkabelung in der Fassung vom 13.05.1992, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen Nr. 21, am 22.05.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital wird auf 368.130,15 EUR festgesetzt.

Artikel 4

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 02.10.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen Nr. 42, am 18.10.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 42,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

Artikel 5

Änderung der Satzung über Erhebung von Verwaltungsgebühren

Die Satzung über Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 14.04.1993 zuletzt geändert am 08.05.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen Nr. 21, am 24.05.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.600,00 EUR zu erheben.

2. § 4 Abs. 4, Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

3. Die ANLAGE zur Verwaltungsgebührenordnung enthält folgende Fassung:

- | | |
|---|---|
| 1. Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1)

Amtshandlung wegen Unzuständigkeit | 1/10 – volle Gebühr,
mindestens 1,50 EUR.
<i>gebührenfrei</i> |
| 2. Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2) | 1,50 EUR bis 2.600,00 EUR |
| 3. Anträge
Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 1,50 EUR bis 100,00 EUR |
| 4. Auskünfte insbes. aus Akten und Büchern oder Einsichtnahmen in solche | 1,50 EUR bis 50,00 EUR |
| 5. Bauordnungsrecht
5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlage im Kenntnissgabeverfahren (§53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) | 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,00 EUR |
| 5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO | 25,00 EUR |
| 5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 LBO) | 5,00 EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer mind. 25,00 EUR |

6. Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzl. Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen 3,00 EUR bis 500,00 EUR

7. Beglaubigungen, Bestätigungen

7.1 von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln 1,50 EUR bis 130,00 EUR

7.2 der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite 0,5 EUR bis 5,00 EUR
bzw. bei Bestätigungen 0,5 EUR bis 2,50 EUR
mind. jedoch jeweils 1,50 EUR

Anmerkung:

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.

7.3 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommt die Schreibgebühr (lfd. Ziff. Nr. 21) hinzu.

8. Bescheinigungen, Bestätigungen aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen) 1,50 EUR bis 50,00 EUR

gebührenfrei sind:

- a) Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- u. Körperschaftssteuerrechts (z.B. § 10 b Einkommensteuergesetz) ausstellt (Spendenbescheinigung)
- b) die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch

9. Besondere Verwaltungsgebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht 25,00 EUR bis 500,00 EUR

10. Bestattungsrecht

- a) Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 u. 45 BestG) 2,50 EUR bis 25,00 EUR
- b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO) 2,50 EUR bis 15,00 EUR

11. Feiertagsrecht

- a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 10,00 EUR bis 50,00 EUR
- b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feier-

tagen (§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsges.)

- pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr – 24.00 Uhr verboten sind
- pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind

25,00 EUR bis 100,00 EUR

50,00 EUR bis 200,00 EUR

12. Fundsachen

Aufbewahrung, einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

a) bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert

2% des Wertes, mind. jedoch 2,00 EUR

b) bei Sachen über 500,00 EUR Wert

2% von 500,00 EUR und

1% des Mehrwertes

c) bei Tieren

2% des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten

13. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist

3,00 EUR bis 500,00EUR

14. Giftschein Erteilung eines Erlaubnisscheines für den Erwerb von Gift

3,00 EUR bis 25,00 EUR

15. Gutachten (Augenscheine) durch den Gutachterausschuß nach dem Wert des Gegenstandes

siehe Gutachtergebührensatzung

16. Hinterlegungen

a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück – soweit nicht unter b)

1,50 EUR

b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren

1% des Wertes, mind. 1,50 EUR

c) Rückgabe von Urkunden nach a) – je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt

1,50 EUR

d) Rückgabe von Geld, Wertsachen, Wertpapieren nach b) – je angefangenem Jahr der Hinterlegung

0,5% des Wertes, mind. jedoch 1,50 EUR

17. Kirchenaustritt für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person

5,00 EUR bis 50,00 EUR

18. Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte nach § 39 Abs. 1 EKSTG

5,00 EUR

19. Melderecht

a) Auskünfte aus dem Melderegister

1. Einfache Auskunft gem. § 32 Abs. 1 MG

5,00 EUR

2. Erweiterte Auskunft gem. § 32 Abs. 2 MG

10,00 EUR

3. Gruppenauskunft gem. § 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2,3 MG, - jeweils für jede Person,

- | | |
|---|----------------------------|
| auf die sich die Auskunft erstreckt | 1,50 EUR |
| 4. Gruppenauskunft nach 3., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird | 15,00 EUR bis 2.600,00 EUR |
| b) Datenübermittlungen | |
| 1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§29 MG) u. an öffentlich rechtliche Religionsgesellschaften (§30 MG) - jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt | 1,50 EUR |
| 2. Für Datenübermittlungen, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden | 10,00 EUR bis 2.600 EUR |
| c.) Auskunftssperren | |
| 1. Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§33 MG) | 20,00 EUR |
| 2. Verlängerung wegen Fristablauf | 10,00 EUR |
| d.) Bescheinigungen der Meldebehörde | |
| 1. zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde | 5,00 EUR |
| 2. werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte | |
| e.) sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde | 2,50 EUR bis 500,00 EUR |
| f.) Gebührenfrei sind: | |
| 1. die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung | |
| 2. die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) | |
| 3. die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§12, 13 MG) | |

20. Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)

- | | |
|---|--|
| a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 5,00 EUR bis 260,00 EUR |
| b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziff. a), mind. jedoch 1,50 EUR |

21. Schreibgebühren

- a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden
je angefangene DIN A 4 Seite, einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk
- in deutscher Sprache 5,00 EUR
- in fremder Sprache 10,00 EUR
- b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten – nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde 7,00 EUR
- c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben
bei einem Format bis DIN A 4 1. Seite 0,50 EUR
für jede weitere Seite 0,25 EUR

bei einem größeren Format 1. Seite 1,00 EUR
für jede weitere Seite 0,50 EUR
- d) Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite 0,25 EUR bis 2,50 EUR

- Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziff. 7 berechnet.

22. Sprengstoffe

Zulassung von Ausnahmen von Vertriebs- und Verwendungs-
verboten nach § 24 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung
(vgl. hierzu Ziff. 15 fflg. des Gebührenverzeichnisses zur
Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.03.91 -
BGBl. S. 216 – zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde
vgl. § 4 der 1. Sprengstoffverordnung Zuständigkeitsver-
ordnung vom 11.05.78, Gesetzblatt S. 330) 15,00 EUR bis 200,00 EUR

23. Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

1/10 bis die Hälfte der vollen
Gebühr, mindest. jedoch
1,50 EUR

24. Straßenrechtliche Sondernutzung

Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer
Straße über den Gemeingebrauch hinaus

10,00 EUR bis 260,00 EUR

25. Sammlungswesen

Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz

10,00 EUR bis 200,00 EUR

Artikel 6

Änderung der Satzung über Gebühren des Gutachterausschusses

Die Satzung über Gebühren des Gutachterausschusses in der Fassung vom 09.09.1992, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen Nr. 41, am 09.10.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000,00 EUR	205,00 EUR
bis 100.000,00 EUR	205,00 EUR
zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000,00 EUR	
bis 250.000,00 EUR	511,00 EUR
zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000,00 EUR	
bis 500.000,00 EUR	895,00 EUR
zzgl. 0,13% aus dem Betrag über 250.000,00 EUR	
bis 5.000.000,00 EUR	1.227,00 EUR
zzgl. 0,06% aus dem Betrag über 500.000,00 EUR	
über 5.000.000,00 EUR	3.988,00 EUR
zzgl. 0,04% aus dem Betrag über 5.000.000,00 EUR	

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 205 EUR

Artikel 7

Änderung der örtlichen Polizeiverordnung

Die Örtliche Polizeiverordnung in der Fassung vom 25.10.2000, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen Nr. 47 vom 23.11.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 EUR geahndet werden.

Artikel 7a

Änderung der Polizeiverordnung über die Benutzung der Seeuferbereiche der Schwarzachtalseen

Die Polizeiverordnung der Seeuferbereiche der Schwarzachtalseen in der Fassung vom 02.07.1986, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen am 04.07.1987 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 EUR geahndet werden.

Artikel 8

Änderung der Marktsatzung

Die Marktsatzung in der Fassung vom 30.10.96, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen Nr. 44, am 31.10.96 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

Mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR kann nach § 142 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die folgenden Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt:

Artikel 9

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 07.10.1992, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen Nr. 43, am 23.10.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1 und 2)

1. mit Gewinnmöglichkeit und
aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 123,00 EUR
aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 41,00 EUR
2. ohne Gewinnmöglichkeit und
aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 62,00 EUR
aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 21,00 EUR

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

2. § 6 Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 150,00 EUR je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit.

3. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Steuer nach § 2 Abs. 3 wird als Pauschalsteuer erhoben. Sie beträgt für steuerpflichtige Veranstaltungen/Betriebe nach

- | | |
|---|----------|
| - § 2 Abs. Ziff. 3 a je angefangene 10 m ² | 2,10 EUR |
| - § 2 Abs. Ziff. 3 b je angefangene 10 m ² | 0,50 EUR |
- für jeden Veranstaltungstag/Öffnungstag

Artikel 10

Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Die Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 27.06.2001, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen Nr. 27, am 05.07.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 a + b erhält folgende Fassung:

Verwaltungsgebühr für die Friedhofsverwaltung

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Zustimmung zum Aufstellen und Veränderung eines Grabmales | 31,00 EUR |
| b) für die Genehmigung zum Ausgraben von Leichen und Gebeinen
(einschließlich der Verwaltungsgebühr des staatlichen Gesundheitsamtes) | 66,00 EUR |

2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 Entgegennahme einer Leiche auf dem Friedhof auswärts Verstorbener und aufbahnen; Abnahme der Aufbahrung durch den gemeindlichen Totengräber je Mann und Stunde | 28,00 EUR |
| 1.2. Sonstige Verrichtungen sofern solche verlangt werden und zwar bei Freitod, Unfall, Sezieren, Umbetten usw. je Mann und Stunde | 28,00 EUR |
| 1.3 Zuschlag für Samstag-, Sonntag- und Feiertag- sowie Nachteinsatz zu Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 je Mann und Stunde | 28,00 EUR |

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für das Bestatten werden erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Herstellen und Einfüllen eines Grabes für Verstorbene über 10 Jahre: | 409,00 EUR |
| - bei Normaltiefe (1,80 m) einschließlich Bestatten | |
| - Tieflegung (2,10 m) einschließlich Bestatten | 496,00 EUR |
| - Urnengrab | 82,00 EUR |
| Zuschlag für Grab machen und Beerdigen an Sonn- und Feiertagen | 30% |
| 2. Herstellen und Einfüllen eines Grabes für Kinder unter 10 Jahren oder einer Totgeburt | |
| - 1m – 1,40m tief einschließlich Bestatten | 125,00 EUR |
| - Urnenbeisetzung | 82,00 EUR |
| 3. Ausgraben von Leichen Erwachsener und Einfüllen des Grabes (ohne neue Grabstellung): | |
| - bis zu 10 Jahren Ruhezeit: | 614,00 EUR |
| - über 10 Jahre Ruhezeit: | 496,00 EUR |
| 4. Anwesenheit beim Sezieren, einschließlich aus- und einkleiden je Mann und Stunde | 28,00 EUR |
| 5. Ein- bis zweimaliges Mitwirken in der Leichenhalle bei Rosenkranz-abenden | 15,00 EUR |

4. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Leichenhallenbenutzung:

- Grundgebühr für die Benutzung an einem Tag (außer Mieterkingen)	77,00 EUR
- Grundgebühr für die Benutzung an einem Tag in Mieterkingen	69,00 EUR
- Zuschlag für jeden weiteren Tag	38,00 EUR
- Gebühr für den Kühlsarg pro Tag	41,00 EUR

5. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Sezierraum:

- Benutzen und Reinigen	245,00 EUR
- Kinder unter 10 Jahren	50 %

6. § 5 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Grabnutzungsgebühren:

a) Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren	159,00 EUR
b) Reihengrab für Verstorbene über 10 Jahren	409,00 EUR
c) Urnenreihengrab	133,00 EUR
d) Elterngrab mit Tieflegung (einfache Grabfläche)	741,00 EUR
e) Elterngrab, Normaltiefe (Doppelgrabfläche)	844,00 EUR
f) Familienwahlgrab mit	
- 4 Belegungen (Doppelgrabfläche mit Tieflegung)	1.483,00 EUR
- 6 Belegungen (Dreifachgrabfläche mit Tieflegung)	2.224,00 EUR
- 12 Belegungen (Sechsfachgrabfläche mit Tieflegung)	4.423,00 EUR

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Fassung vom 27.10.1993, zuletzt geändert am 31.03.1999, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen Nr. 32 am 12.08.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für gemeindeeigene Obdachlosenunterkünfte beträgt ohne Betriebskosten *46,00 EUR* pro m² Wohnfläche und Jahr.

Für von der Gemeinde von Dritten angemietete Obdachlosenunterkünfte werden jährliche Gebühren in Höhe von *60,00 EUR* pro m² Wohnfläche erhoben.

Artikel 12

Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung

Die Betriebssatzung für die Wasserversorgung in der Fassung vom 29.09.1993 zuletzt geändert am 06.12.2000, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen Nr. 50, am 14.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital wird auf 460.162,69 EUR festgesetzt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Herbertingen, den 27. September 2001

Michael Schrenk
Bürgermeister